



Naturschutzbehördliche Anzeige

Anwendungsfälle § 6, § 9 bzw. § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

Bezirkshauptmannschaft

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= mehrere Auswahlmöglichkeiten)
 Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Anzeige

Ich zeige / Wir zeigen der Naturschutzbehörde in den Anwendungsfällen § 6, § 9 bzw. § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBL. Nr. 129/2001 idgF, folgendes Vorhaben an.

1. Antragstellende Privatperson

1.1 Persönliche Daten Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____

1.2 Kontaktdaten E-Mail _____
 Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

2. Antragstellendes Unternehmen

2.1 Unternehmensdaten Name / Bezeichnung _____
 Ansprechperson _____

2.2 Kontaktdaten E-Mail _____
 Telefon _____

2.3 Geschäftsanschrift Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

3. Geplantes Vorhaben

3.1 Art des Vorhabens

Genauere Beschreibung der geplanten Maßnahme - siehe Merkblatt

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Beilage (technischer Bericht) verwiesen.

3.2 Zweck des Vorhabens

3.3 Lage / Standort

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Grundstück-Nr. _____ Gemeinde _____

Katastralgemeinde (KG) _____ Nr. _____

Grundeigentümer _____

3.4 Umfang

(Größe, Flächenausmaß, Länge, Höhendifferenz etc.)

3.5 Uferschutzbereich

50 m Uferschutzbereich folgendes Flusses/Baches: _____

200 m Uferschutzbereich von Donau, Inn oder Salzach

500 m Uferschutzbereich folgendes Sees: _____

3.6 Begleitmaßnahmen

Welche (ökologischen) Begleitmaßnahmen sind vorgesehen? (z.B. Drainagen, Ersatzpflanzung, Böschungsfußsicherung, etc.)

3.7 Geplante Bauzeit

von - bis, einschließlich Rekultivierung

3.8 Bauzeit in Etappen

(sektionale Fertigstellung in aufeinander folgenden Etappen, zB. bei Geländeänderungen)

Erforderliche Unterlagen - bitte jeweils 2 Kopien

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Lageplan auf der Grundlage der Katastermappe
2. Detailpläne
3. Geländeschnitt (Niveau vor und Niveau nach der Maßnahme)
4. Technischer Bericht
5. Fotos des betroffenen Geländes
6. Sonstiges _____

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Zustimmungserklärung

(wenn das Grundstück nicht Eigentum der antragstellenden Person / des antragstellenden Unternehmens ist)

Ich stimme dem obengenannten Vorhaben auf meinem unten genannten Grundstück zu:

EigentümerIn / MiteigentümerIn Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Grundstück Grundstücks-Nr. _____ Katastralgemeinde-Nr. _____

Zustimmung Datum _____ Unterschrift _____

EigentümerIn / MiteigentümerIn Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Grundstück Grundstücks-Nr. _____ Katastralgemeinde-Nr. _____

Zustimmung Datum _____ Unterschrift _____

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person /
antragstellendes Unternehmen

Widmungskategorie im Flächenwidmungsplan

Auszufüllen vom zuständigen Gemeindeamt

Widmungskategorie im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan gem. § 38 Abs. 3b Oö. NSchG 2001:

Die Übereinstimmung des beantragten Vorhabens mit dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan wird bestätigt.

Ort, Datum

Rundsiegel, Unterschrift des Gemeindeamts

Anzeigepflichtige Vorhaben außerhalb von Gewässerschutzbereichen

Folgende Vorhaben sind nach § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 **im Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan oder **auf Grundflächen**, die im Flächenwidmungsplan mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind, **anzeigepflichtig**:

1. Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, von sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994
2. Errichtung von Stützmauern, freistehenden Mauern sowie Lärm-, Schall- und Sichtschutzwänden mit einer Höhe von mehr als 1,5 m (ausgenommen davon sind Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden)
3. Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m² übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus
4. Errichtung, Änderung und Aufnahme des Betriebs von Campingplätzen
5. Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m² nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dgl.)
6. Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind außerhalb von genehmigten oder angezeigten Campingplätzen; ausgenommen jeweils ein solches Fahrzeug in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude sowie Fahrzeuge, die im Rahmen einer Baustelleneinrichtung für die Dauer der Bauausführung auf- bzw. abgestellt werden
7. Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall, ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m²
8. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m (über diese Höhe – Bewilligungspflicht)
9. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils 2 m² bis 500 m² (ausgenommen davon ist die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m² bis 50 m², wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist) – (über 500 m² – Bewilligungspflicht)

Anzeigepflichtige Vorhaben § 9 (im Seeuferbereich)

Folgende Vorhaben sind nach § 9 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 **im Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan oder **auf Grundflächen**, die im Flächenwidmungsplan mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind, **anzeigepflichtig**:

1. Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m² übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus
2. Errichtung, Änderung und Aufnahme des Betriebs von Campingplätzen
3. Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m² nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dgl.)
4. Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind außerhalb von genehmigten oder angezeigten Campingplätzen
5. Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall, ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m²
6. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m (über diese Höhe – Bewilligungspflicht)
7. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils 2 m² bis 500 m² (ausgenommen davon ist die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m² bis 50 m², wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist) – (über 500 m² – Bewilligungspflicht)

Für bestimmte Gebiete, die durch Verordnung der Oö. Landesregierung zu bezeichnen sind, kann die Anzeigepflicht entfallen.

Anzeigepflichtige Vorhaben § 10 (im Uferschutzbereich von Flüssen und Bächen)

Folgende Vorhaben sind nach § 9 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 **im Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan oder **auf Grundflächen**, die im Flächenwidmungsplan mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind, **anzeigepflichtig**:

1. Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m² übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus
2. Errichtung, Änderung und Aufnahme des Betriebs von Campingplätzen
3. Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m² nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dgl.)
4. Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind außerhalb von genehmigten oder angezeigten Campingplätzen
5. Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall, ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m²
6. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m (über diese Höhe – Bewilligungspflicht)
7. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils 2 m² bis 500 m² (ausgenommen davon ist die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m² bis 50 m², wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist) – (über 500 m² – Bewilligungspflicht)